

B e s c h l u ß.

Der Große Rath,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
ertheilt Kraft §. 13. des Gesetzes vom 25. October
1831, betreffend die Organisation des Kirchenwesens,
dem von der Kirchen-Synode am 8. Mai v. J. an-
genommenen Entwurfe eines Katechismus für die
zürcherische Jugend seine Genehmigung.

Der Regierungsrath wird daher mit Vollziehung
der Einführung dieses Lehrbuches durch den Kirchen-
rath beauftragt.

Beschlossen Zürich, den 26. Brachmonat 1839.

Vor dem Großen Rathe:

Der dritte Secretär,

Benz.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Can-
tons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des
vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden
zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in
das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstags den 2. Heumonat 1839.

Der zweite Bürgermeister,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.
